

RÜCKLIEFERVERGÜTUNG FÜR PRODUZENTEN UND PROSUMER

Preise gültig vom 01.01.2025 – 31.12.2025 (alle Preise exkl. MWST)

Dieses Tarifblatt gilt für Produzenten und Prosumer, mit einer Energieerzeugungsanlage (EEA) bis zu einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5'000 MWh. Die Rückliefervergütung an den Produzenten oder Prosumer kommt für die gesamte in das Stromnetz von Repower eingespeiste Energie (in Form von Überschuss- oder Nettoproduktion) aus Eigenproduktionsanlagen zur Anwendung. Produzenten und Prosumer, die am Einspeisevergütungssystem (Art. 19 EnG) teilnehmen, haben kein Anrecht auf eine Vergütung. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen Netz & Versorgung. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive 8.1 % MWST.

Rückliefervergütung für Produzenten und Prosumer

Rückliefervergütung der physischen Energierücklieferung für Produzenten und Prosumer (exkl. Abnahme der Herkunftsnachweise)

Rückliefervergütung

Rp./kWh - 8.00

Vergütung des ökologischen Mehrwerts (Herkunftsnachweise – HKN)

Abnahme und Vergütung des ökologischen Mehrwertes für Photovoltaikanlagen ≤ 30 kVA (Herkunftsnachweise – HKN) für Kunden mit Grundversorgung

Vergütung HKN

Rp./kWh - 4.00

TARIFBESCHREIBUNG FÜR PRODUZENTEN UND PROSUMER

gültig vom 01.01.2025 – 31.12.2025

Rückliefervergütung für Produzenten und Prosumer: Alle Betreiber von Produktionsanlagen, unabhängig von deren Energiequalität und dem Vergütungsmodell (Eigenverbrauch oder Nettoproduktion) erhalten eine Vergütung für die physisch ins Repower-Verteilnetz eingespeiste Energie. Mit der Wahl dieses Tarifs kann der Herkunftsnachweis (HKN) durch den unabhängigen Produzenten zu Marktkonditionen verkauft werden. Die Rückliefervergütung für Elektrizität aus erneuerbarer Energie wird nach Vorgaben von Art. 15 Abs. 3 des Energiegesetzes (EnG) und Art. 12 der Energieverordnung (EnV) jährlich berechnet. Die Kosten für die Energierückspeisung oder Vergütung werden in einem Arbeitspreis pro bezogene kWh in Rechnung gestellt.

Vergütung des ökologischen Mehrwerts für Kunden in der Grundversorgung: Die Vergütung des ökologischen Mehrwerts (Herkunftsnachweise – HKN) gilt für alle Kunden und Betreiber von Photovoltaikanlagen ≤ 30 kVA mit Grundversorgung, unabhängig von deren Vergütungsmodell (Eigenverbrauch oder Nettoproduktion).

Bei Photovoltaikanlagen > 30 kVA, behält sich Repower das Recht vor, die Abnahme des ökologischen Mehrwerts individuell zu regeln. Die Abnahme des ökologischen Mehrwerts erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Repower einen entsprechenden Bedarf hat.

Der ökologische Mehrwert ist durch diese Vergütung abgegolten. Der Anspruch auf eine Weitervermarktung des HKN durch den unabhängigen Produzenten entfällt. Die Photovoltaikanlage muss diesbezüglich «naturemade Star»- zertifiziert sein. Weiter muss sichergestellt sein, dass die HKN auf das Händlerkonto von Repower transferiert werden. Die HKN können von Repower erst dann vergütet werden, wenn die dafür akkreditierte Zertifizierungsstelle Pronovo AG die Anlage im Herkunftsnachweissystem erfasst hat. Repower kann auf diesen Prozessschritt keinen Einfluss nehmen.

Herkunftsnachweise: Die Entschädigung des ökologischen Mehrwertes in Form von Herkunftsnachweisen aus erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen z.B. Wasser-, Wind-, Biomasse etc. wird individuell und nach Bedarf vergütet und in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Entfallen der Abnahmepflicht: Der Produzent und Prosumer hat Repower über die Vermarktung der elektrischen Energie an Dritte oder bei Aufnahme der EEA in das Einspeisevergütungssystem umgehend, jedoch spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferbeginn, zu benachrichtigen. Bei Abnahme der Energie durch Dritte entfallen die Vergütungen durch Repower.

Preise für die Rückliefervergütung: Die Tarife für die Rückliefervergütung werden von Repower nach den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden, sofern keine anderslautende Regelung festgelegt wurde. Die Publikation der Rückliefervergütung erfolgt jeweils bis spätestens am 31. August des Vorjahres unter www.repower.com.

Weitere Gebühren und Dienstleistungen: Kosten für weitere Dienstleistungen (z. B. die Datenerfassung bei schwer zugänglichen Zählern oder Montage von Inkassosystemen), welche regelmässig mit zusätzlichen Aufwänden verbunden sind, können dem Kunden von Repower gemäss Tarifblatt Gebühren und Dienstleistungen separat in Rechnung gestellt werden.

Mehrwertsteuer: Alle Preise verstehen sich exklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

Geschäftsbedingungen: Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen Netz & Versorgung der Repower.